

2014**Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 2014****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989	306
27. 1. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	308
25. 2. 2014	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF) über Finanzielle Zusammenarbeit	308
17. 3. 2014	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	310
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	311
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation	312
19. 3. 2014	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen- diskriminierung	313
19. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	313
24. 3. 2014	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Durchführungsprotokolls in der Form eines Noten- wechsels zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	314
26. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	318
27. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	318
28. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderporno- graphie	319
28. 3. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	319
2. 4. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des Protokolls vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemein- schaften und des Protokolls vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung	320
2. 4. 2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	321
2. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	322
4. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammen- arbeit	324
8. 4. 2014	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammen- arbeit	326

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

Vom 6. Mai 2014

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zum Basler Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2703) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die von der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf beschlossenen Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2014 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens nach seinem Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Mai 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Von der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens
vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf beschlossene Änderungen
der Anlage IX des Basler Übereinkommens

In Anlage IX (Liste B der ungefährlichen Abfälle) werden folgende neue Einträge eingefügt:

(Übersetzung)

B3026	The following waste from the pre-treatment of composite packaging for liquids, not containing Annex I materials in concentrations sufficient to exhibit Annex III characteristics: – Non-separable plastic fraction – Non-separable plastic-aluminium fraction	B3026	Déchets ci-après, issus du prétraitement d'emballages composites pour liquides, ne contenant pas de matières visées à l'Annexe I à des concentrations suffisantes pour présenter une des caractéristiques de danger figurant dans l'Annexe III: – Fraction non séparable de plastique – Fraction non séparable de plastique-aluminium	B3026	Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen: – nichttrennbare Kunststofffraktion – nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
B3027	Self-adhesive label laminate waste containing raw materials used in label material production	B3027	Déchets de pelliculage d'étiquettes adhésives contenant des matières premières utilisées dans la fabrication des étiquettes	B3027	Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 27. Januar 2014

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Litauen am 19. Februar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1563).

Berlin, den 27. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Februar 2014

Das in Caracas am 28. September 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF) über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 („Klimaprogramm 2010“) ist nach seinem Artikel 6

am 28. September 2011
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Februar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsbank der Andengemeinschaft,
im Folgenden „CAF“ genannt, –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CAF,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
den Ländern der Aktionäre der CAF beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundes-
republik Deutschland in Caracas mit Verbalnote Nr. 0217/2010
vom 23. November 2010 an die CAF –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der CAF, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das
„Klimaprogramm 2010“ ein zinssatzverbilligtes Darlehen, das im
Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt
wird, von bis zu 150 000 000 EUR (in Worten: einhundertfünfzig
Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungs-
würdigkeit dieses Programms festgestellt worden ist und die gute
Kreditwürdigkeit der CAF weiterhin gegeben ist. Das Programm
kann nicht durch andere Programme ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Be-
dingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW
und der CAF zu schließende Vertrag, der den in der Bundesre-
publik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, so-
weit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der
entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für
diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Artikel 4

Die CAF bemüht sich darum, dass Abschluss und Ausführung
des in Artikel 2 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen
Abgaben in den Ländern der Aktionäre der CAF befreit werden.

Artikel 5

Die CAF bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung
des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gü-
tern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten
die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass
keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberech-
tigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bun-
desrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrs-
unternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und einge-
holt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Caracas am 28. September 2011 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Clemens Dick

Für die Entwicklungsbank der Andengemeinschaft

Dr. Hugo Sarmiento Kohlenberger

**Bekanntmachung
zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 17. März 2014

Zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) wird bekannt gemacht:

I.

Vietnam* hat am 14. Februar 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 13. Juli 2006, BGBl. II S. 851).

II.

Die Niederlande* haben am 31. Januar 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gegen den von Kuwait bei Beitritt angebrachten Vorbehalt Einspruch eingelegt (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013, BGBl. II S. 1564).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (BGBl. II S. 106).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 17. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen
zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

Vom 19. März 2014

I.

Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Malediven	am	4. Januar 2014
Sierra Leone	am	10. Juni 2012
Südsudan	am	29. April 2013

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Myanmar	am 18. Dezember 2014
---------	----------------------

in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 2010 (BGBl. II S. 904) wird hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Australien dergestalt berichtigt, dass das Übereinkommen für Australien am 19. Dezember 2007 in Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 (BGBl. II S. 2352) wird hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für die Dominikanische Republik dergestalt berichtigt, dass das Übereinkommen für die Dominikanische Republik am 15. November 2001 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2013 (BGBl. II S. 613).

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seearbeitsübereinkommens, 2006,
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 19. März 2014

I.

Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763, 765) wird nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Italien*	am 19. November 2014
Korea, Republik*	am 9. Januar 2015
Nicaragua*	am 20. Dezember 2014
Samoa*	am 21. November 2014
Seychellen*	am 7. Januar 2015

in Kraft treten.

II.

Frankreich* hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 28. Februar 2013 (vgl. die Bekanntmachung vom 14. November 2013, BGBl. II S. 1588) erklärt, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel VIII Absatz 4 ab dem 28. Februar 2014 auch auf Neukaledonien Anwendung findet.

Das Vereinigte Königreich* hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 7. August 2013 (vgl. die Bekanntmachung vom 14. November 2013, BGBl. II S. 1588) erklärt, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel VIII Absatz 4 ab dem 7. August 2014 auch auf die Kaimaninseln Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2013 (BGBl. II S. 1588).

* Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß Norm A4.5 Absatz 10 des Codes des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit die Verpflichtungen nach Absatz 2 dieser Norm übernommen werden, sind in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers dieses Übereinkommens unter <http://www.ilo.org> einsehbar.

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Internationalen Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 19. März 2014

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) am 6. März 2014 eine Erklärung* nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2013 (BGBl. II S. 1293).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Vom 19. März 2014

Das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (BGBl. 2010 II S. 378, 379) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Mauritius	am 19. November 2013
Mazedonien	am 3. Oktober 2013

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Argentinien	am 13. Januar 2015
Sambia	am 23. Dezember 2014
Slowenien	am 12. Februar 2015
Türkei	am 16. Januar 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2013 (BGBl. II S. 1355).

Berlin, den 19. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Durchführungsprotokolls
in der Form eines Notenwechsels
zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Vom 24. März 2014

Das Durchführungsprotokoll in der Form eines Notenwechsels vom 17. Mai 2013/26. August 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Umsetzung des Abkommens vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Beschluss des Rates 2007/817/EG, ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 1, 7), das nach seinem Artikel 22 Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist (Mitteilung über das Inkrafttreten, ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 51), ist mit der Antwortnote des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 26. August 2013 zustande gekommen. Die Einleitungsnote der Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Durchführungsprotokoll nach seiner Nummer 11 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 24. März 2014

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Gabriele Hauser

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Skopje, 17. Mai 2013

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in dem Wunsch, die Durchführung des am 18. September 2007 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, nachfolgend „Abkommen“ genannt, zu erleichtern, gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 19 des Abkommens folgendes Durchführungsprotokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung vorzuschlagen:

1. Für die Durchführung des Abkommens sind folgende Behörden zuständig:
 - a) für die Annahme, die Bearbeitung und das Stellen von Rückübernahmeersuchen sowie die Beantragung von Reisedokumenten:
 - für die deutsche Seite:
die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen
oder
Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: (0049) 331 97997-0
Fax: (0049) 331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

für die Annahme von Rückübernahmeersuchen und das Stellen von Rückübernahmeersuchen im beschleunigten Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens ist nur das Bundespolizeipräsidium zuständig;
 - für die mazedonische Seite:
Ministerium für innere Angelegenheiten (Ministerstvo za vnatreshni raboti)
Abteilung für Grenzangelegenheiten und Migration (Sektor za granichni raboti i migracii)
Referat für Ausländer und Rückübernahme (Oddelenie za stranci i readmisija)
ul. Dimche Mirchev br. 9
1000 Skopje
Tel.: (00389) 2 314 3038
Fax: (00389) 2 322 3803 (Referat) oder 314 2434 (Zentrale)
 - b) für die Annahme, die Bearbeitung und das Stellen von Durchbeförderungersuchen:
 - für die deutsche Seite:
Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: (0049) 331 97997-0
Fax: (0049) 331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de
 - für die mazedonische Seite:
Ministerium für innere Angelegenheiten (Ministerstvo za vnatreshni raboti)
Abteilung für Grenzangelegenheiten und Migration (Sektor za granichni raboti i migracii)
Referat für Ausländer und Rückübernahme (Oddelenie za stranci i readmisija)
ul. Dimche Mirchev br. 9
1000 Skopje
Tel.: (00389) 2 314 3038
Fax: (00389) 2 322 3803 (Referat) oder (00389) 2 314 2434 (Zentrale)
2. Die Rückübernahme und die Durchbeförderung erfolgen an folgenden Grenzübergangsstellen:
 - auf deutschem Hoheitsgebiet:
 - an allen internationalen Flughäfen und
 - an allen grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverbindungen;
 - auf mazedonischem Hoheitsgebiet:
 - Grenzpolizeistation Flughafen „Aleksandar Veliki“ – Skopje,
 - Grenzpolizeistation „Tabanovce“ an der mazedonisch-serbischen Grenze,

- Grenzpolizeistation „Deve Bair“ an der mazedonisch-bulgarischen Grenze,
 - Grenzpolizeistation „Bogorodica“ an der mazedonisch-griechischen Grenze,
 - Grenzpolizeistation „Kafasan“ an der mazedonisch-albanischen Grenze,
 - Grenzpolizeistation „Dolno Blace“ an der mazedonisch-kosovarischen Grenze.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verwenden im Rahmen der in dem Abkommen und in dieser Übereinkunft vorgesehenen Verfahren die jeweils eigene Amtssprache mit einer zusätzlichen Übersetzung in die englische Sprache oder in die Amtssprache der anderen Vertragspartei.
 4. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei als Nachweis für die Staatsangehörigkeit auch Fingerabdrücke und sonstige biometrische Daten übermitteln. Die Vertragsparteien betrachten die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei als nachgewiesen, wenn aufgrund dessen und einer Überprüfung in amtlichen Registern festgestellt wird, dass die Person als Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei eingetragen worden ist.
 5. Die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5 des Abkommens genannten Befragungen (im Folgenden „Befragungen“) sind auf Ersuchen auch dann durchzuführen, wenn zuvor aufgrund eines Rückübernahmeersuchens gemäß Artikel 7 des Abkommens die Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person nicht festgestellt werden konnte und das Rückübernahmeersuchen abgelehnt worden ist.
 - a) Die Befragung ist auf Ersuchen erneut durchzuführen, wenn der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei zu der rückzuübernehmenden Person neue Hinweise vorliegen, die auf die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei hindeuten.
 - b) Das Ergebnis jeder Befragung ist der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Durchführung der Befragung mitzuteilen. Kann aufgrund der Befragung und unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben der befragten Person einschließlich ihrer Landeskenntnisse, ihrer Sprache und aller sonstigen Informationen die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei nicht festgestellt werden, sind der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - c) Wenn die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei auf Grund der Befragung Informationen mitteilt, mit deren Hilfe die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person festgestellt werden kann, stellt die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei ein Rückübernahmeersuchen nach Anhang 6 des Abkommens an die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei.
 6. Falls die für die Überstellung vorgesehene Frist nach Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 des Abkommens wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse verlängert worden ist, werden die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich den vorgesehenen Ort und den Zeitpunkt für die Überstellung mitteilen.
 7. Die Begleitpersonen sind für die Überstellung der rückzuführenden oder durchzubefördernden Person an einen Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei oder des Bestimmungsstaates verantwortlich.
 - a) Die Begleitpersonen üben ihre Tätigkeit unbewaffnet und in Zivilkleidung aus. Sie müssen Dokumente mit sich führen, welche die Zustimmung zur Rückübernahme oder Durchbeförderung belegen, und jederzeit imstande sein, ihre Identität und amtliche Befugnis nachzuweisen.
 - b) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei gewähren den Begleitpersonen für die Zeit der Ausübung ihrer Tätigkeit den nach den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Schutz und Unterstützung.
 - c) Die Befugnisse der Begleitpersonen sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit auf die nötige Notwehr begrenzt. Sind aber Bedienstete der ersuchten Vertragspartei nicht erreichbar oder bedürfen diese der Unterstützung, dürfen die Begleitpersonen im Falle einer unmittelbar bevorstehenden und ernstzunehmenden Gefahr in angemessener und verhältnismäßiger Weise reagieren, um zu verhindern, dass die begleitete Person flüchtet, sich selbst oder Dritte verletzt oder Sachschaden verursacht.
 - d) Die Begleitpersonen führen alle notwendigen Dokumente für die rückzuführende oder durchzubefördernde Person mit sich und übergeben diese Dokumente an den Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei oder des Bestimmungsstaates. Die Begleitpersonen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme vor Ort.

- e) Die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei stellen sicher, dass die Begleitpersonen im Bedarfsfall mit den notwendigen Visa ausgestattet sind.
8. Ein Durchbeförderungersuchen muss an die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei per Fax mindestens acht Kalendertage vor dem Tag der geplanten Durchbeförderung übermittelt werden.
- a) Wenn die ersuchende Vertragspartei bei einer Durchbeförderung Hilfe benötigt, ist dies im Durchbeförderungersuchen nach Anhang 7 des Abkommens anzugeben. In der Antwort auf das Durchbeförderungersuchen müssen die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei angeben, ob sie dieser Bitte entsprechen.
- b) Die ersuchende Vertragspartei verpflichtet sich, die rückzuführende Person nach Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens unverzüglich zurückzunehmen, wenn:
- die betroffene Person während der Durchbeförderung illegal in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei gelangt ist,
 - die Überstellung der betroffenen Person in einen anderen Durchgangs- oder den Bestimmungsstaat gescheitert ist.
9. Kosten, die der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit der Rückübernahme und Durchbeförderung entstanden und nach Artikel 15 des Abkommens von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen sind, sind durch diese Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Kostennachweise in Euro zu erstatten.
10. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig schriftlich über jegliche Änderungen der Kontaktdaten der zuständigen Behörden und der Grenzübergangsstellen.
11. Dieses Durchführungsprotokoll tritt in Kraft, nachdem es dem in Artikel 18 des Abkommens genannten Gemischten Rückübernahmeausschuss notifiziert worden ist.
- a) Die Vertragsparteien können dieses Durchführungsprotokoll schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen ändern oder ergänzen.
- b) Dieses Durchführungsprotokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.
- c) Die Registrierung dieses Durchführungsprotokolls beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der deutschen Seite veranlasst. Die andere Seite wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
12. Dieses Durchführungsprotokoll wird in deutscher und mazedonischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die mazedonische Regierung mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz ein Durchführungsprotokoll nach Artikel 19 des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen bilden, das mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gudrun Steinacker

Seiner Exzellenz
dem Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Nikola Poposki
Skopje

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 26. März 2014

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) ist nach ihrem Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409, 410) für

Irak am 20. August 2013

Kolumbien am 6. Februar 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2011 (BGBl. II S. 605).

Berlin, den 26. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 27. März 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Andorra am 10. April 2014

in Kraft treten.

Es ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Georgien* am 13. März 2014

nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 12

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. II S. 236).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 27. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 28. März 2014

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Äthiopien am 25. April 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1530).

Berlin, den 28. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 28. März 2014

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Äthiopien am 23. Juni 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2013 (BGBl. II S. 1117).

Berlin, den 28. März 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 26. Juli 1995
über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften und
des Protokolls vom 27. September 1996
zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften und
des Protokolls vom 29. November 1996
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung**

Vom 2. April 2014

I.

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1998 II S. 2322, 2324) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 4 für

Malta	am	4. Mai 2011
Polen	am	8. Dezember 2008
Tschechische Republik	am	15. Januar 2014
Ungarn	am	18. April 2010

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 27. September 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1998 II S. 2340, 2342) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 4 für

Malta	am	4. Mai 2011
Polen	am	8. Dezember 2008
Tschechische Republik	am	15. Januar 2014
nach Maßgabe einer Erklärung* zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und d		
Ungarn	am	18. April 2010

in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (BGBl. 2000 II S. 814, 815) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 4 für

Malta	am	4. Mai 2011
Polen	am	8. Dezember 2008
Tschechische Republik	am	15. Januar 2014
nach Maßgabe einer Erklärung* zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b		
Ungarn	am	18. April 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (BGBl. II S. 153).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Rates der Europäischen Union unter <http://www.consilium.europa.eu/policies/agreements> einsehbar.

Berlin, den 2. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 2. April 2014

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283, 284; 1984 II S. 799, 801), ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b für

Montenegro am 6. Januar 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BGBl. II S. 1252).

Berlin, den 2. April 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. April 2014

Das in Windhuk am 21. Juni 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Finanzierungsbeiträge 2012 – und über Sondermaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 21. Juni 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Finanzierungsbeiträge 2012
und über Sondermaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 99/2012 vom 25.07.2012, Verbalnote Nr. 138/2012 und 139/2012 vom 10.10.2012) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 24 800 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen achthunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Ländliche Entwicklung in Gebieten mit besonderem Förderungsbedarf“ bis zu 11 000 000 Euro (in Worten: elf Millionen Euro),
- b) „Übergangsfinanzierung des namibischen HIV/Aids- und Malaria-Programms“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- c) „Klimaanpassung/Flutschutz von Straßen im Norden Namibias“ bis zu 8 800 000 Euro (in Worten: acht Millionen achthunderttausend Euro) aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF).

(2) Voraussetzung für die Zusagen unter Absatz 1 Buchstabe a und b ist, dass nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen. Kann bei einem dieser Vorhaben die genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regie-

rung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Buchstabe a und b bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Das in Absatz 1 Buchstabe c genannte Vorhaben des Sondervermögens kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden. Ein solches Ersatzvorhaben muss ebenfalls als Hauptziel die Anpassung an den Klimawandel oder alternativ die Minderung von Treibhausgasemissionen oder den Wald-/Biodiversitätserhalt verfolgen.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannte Vorhaben oder ein Ersatzvorhaben muss bis zum 31.12.2018 vollständig realisiert worden sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzah-

lungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Windhuk am 21. Juni 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

André Scholz

Für die Regierung der Republik Namibia

Andries Leevi Hungamo

Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. April 2014

Das in Sarajewo am 11. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 19. Februar 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen einer Delegation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, einer Delegation des Ministerrates von Bosnien und Herzegowina sowie einer Delegation der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Brcko Distriktes vom 13. Oktober 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main

- a) für das „Vorhaben Energiesektorprogramm IV (Pumpspeicherwerk Vrilo)“ ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 70 000 000,- EUR (in Worten: Siebzig Millionen Euro) und
- b) für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Cijevna III“ ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwick-

lungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000,- EUR (in Worten: Fünfzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit Bosnien und Herzegowinas weiterhin gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei,

die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden. Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit werden keine Steuern und Einfuhrzölle erhoben.

Artikel 4

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 11. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Joachim Schmidt

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina

Dragan Vrankic

Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 8. April 2014

Das in Sarajewo am 25. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 14. März 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. April 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Gespräche zur Abstimmung und Vorbereitung der Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2010 zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und des Finanzministeriums von Bosnien und Herzegowina vom 27. September 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Vergünstigte Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, von insgesamt bis zu 98 000 000 Euro (in Worten: Achtundneunzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Energiesektorprogramm V (Zweite Tranche Pumpspeicherwerk Vrilo)“ in Höhe von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: Dreißig Millionen Euro)
 - b) „Förderung Erneuerbarer Energien II (Windpark in der Republika Srpska)“ in Höhe von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: Fünfzig Millionen Euro)
 - c) „Wasserver- und Abwasserentsorgung in Bosnien und Herzegowina II“ in Höhe von bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: Achtzehn Millionen Euro),

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Vorhabens bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: Eineinhalb Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit Bosnien und Herzegowinas weiterhin gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer oder Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehens- und Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden. Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit werden keine Steuern und Einfuhrzölle erhoben.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 4

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 25. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrike Knotz

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina

Nikola Spiric